

Befreiung von den Verboten im LSG für einen Parkplatz auf der ehemaligen Gleisschleife in Pillnitz

Beantragt wurde eine Ausnahme von den Bestimmungen des Biotopschutzes und eine Befreiung von den Verboten im LSG für den Bau eines Parkplatzes.
Der Erteilung einer Befreiung stehen wir **ablehnend** gegenüber.

Vor einem Monat wurden wir durch die Landeshauptstadt Dresden an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 beteiligt. Dieser Bebauungsplan soll Baurecht für einen Parkplatz in der Lohmener Straße in Pillnitz schaffen. Insofern zeichnet sich bereits die Schaffung von Stellplätzen im Schlossumfeld ab, so dass keine Notwendigkeit für die unter die Verbote im LSG fallende Errichtung eines Parkplatzes besteht.

Erstaunlich war für uns die Aussage auf Seite 1 der uns zugeschickten Unterlagen, „dass die Verlegung des beantragten Parkplatzstandortes in Richtung Graupa zu erhöhter Ortsdurchfahrt führen würde“, da dieses Argument in gewisser Weise der von der Landeshauptstadt Dresden beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 entgegensteht.

Auf dem Schotter der ehemaligen Gleisschleife hat sich ein nach § 26 SächsNatSchG besonders geschütztes Biotop (Halbtrockenrasen) entwickelt. Hier kommen Trockenrasenpflanzen, wie Mauerpfeffer, Habichtskraut, Fingerkraut, Feld-Beifuss oder Schwielen-Löwenzahn vor. Mit dem Vorkommen beispielsweise von Eidechsen ist zu rechnen. Dieser Lebensraum würde zerstört werden.

Für die mit dem Parkplatzbau verbundene Neuversiegelung ist eine Entsiegelungsmaßnahme in der Magazinstraße in Dresden-Hellerberge geplant. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme des Halbtrockenrasens ist die Entwicklung und regelmäßige Pflege eines Trockenrasens an der Wilhelm-Weitling-Straße in Dresden-Zschieren vorgesehen. Beide Ausgleichsflächen befinden sich in erheblichem Abstand zum Eingriffsort

In den recht dürrftigen Antragsunterlagen wird nicht auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den geplanten Parkplatz eingegangen.
Der Landschaftscharakter dieses Gebietes, der gewissermaßen den Eingangsbereich zum Pillnitzer Schlosspark darstellt, wird erheblich verändert.

Der geplante Parkplatz reicht im Süden bis an die Alleebäume der Maille-Bahn heran. Dies dürfte auch aus der Sicht der Denkmalpflege bedenklich sein.

Aus unsere Sicht nimmt durch den Parkplatz die Konzentration an Schadstoffen und Lärm im Ortsbereich und im LSG wesentlich zu.

Keine Aussagen wurden in den Unterlagen zur Entwässerung des Parkplatzes und zur Lage im Hochwasserfall getroffen.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).